

Verständnisfrage

Der Begriff Sachverständiger ist in Deutschland nicht geschützt, jeder darf sich so nennen. Woran erkennt man einen kompetenten Sachverständigen für das Kfz-Wesen im Allgemeinen und für das Oldtimer-Wesen im Besonderen?



Bilder: Schoch, Liqui Moly

Sachverständige haben im Oldtimerwesen eine erhebliche Bedeutung. Sie werden nicht nur bei Gerichtsverfahren und für technische Abnahmen herangezogen, sondern nehmen vor allem auch Fahrzeugbewertungen vor, die für den Abschluss von Versicherungsverträgen und bei Fahrzeugverkäufen benötigt werden. Insofern ergibt sich die Frage, wie man den richtigen Sachverständigen fin-

det. Der Fragestellung, welche Gutachtenformen es gibt und wofür diese sinnvoll erscheinen, wird in einem gesonderten Beitrag nachgegangen. In diesem Beitrag geht es dann auch um die Haftung des Sachverständigen. Um Anhaltspunkte bei der Auswahl eines Sachverständigen zu bieten, sei im Folgenden zunächst erläutert, was ein Sachverständiger ist. Außerdem wird der feine Unterschied zwischen

einem normalen Sachverständigen und einem vereidigten bzw. zertifizierten Sachverständigen näher betrachtet.

Die Sachverständigenorganisation Euroexpert definiert den Begriff des Sachverständigen wie folgt: „Der Sachverständige ist eine unabhängige integre Person, die auf einem oder mehreren bestimmten Gebieten über besondere Sachkunde sowie Erfahrung verfügt. Er trifft aufgrund

eines Auftrags allgemeingültige Aussagen über einen ihm vorgelegten oder von ihm festgehaltenen Sachverhalt. Er besitzt ebenfalls die Fähigkeit, die Beurteilung dieses Sachverhaltes in Wort und Schrift nachvollziehbar darzustellen.“

Die Bezeichnung Sachverständiger ist in Deutschland nicht geschützt. Jeder darf sich so nennen. Allein aus dem Führen des Titels kann also nicht auf eine besondere Kompetenz geschlossen werden. Gesetzliche Mindestvoraussetzungen, die erfüllt sein müssten, damit die Bezeichnung Sachverständiger geführt werden darf, gibt es nicht. Lediglich dann, wenn jemand mit einer tatsächlich nicht vorhandenen Ausbildung oder Berufspraxis wirbt, kann darin ein unlauterer Wettbewerb gesehen werden. Allein durch das Führen der Bezeichnung Sachverständiger wird aber nicht eine solche Ausbildung und/oder Berufspraxis suggeriert.

Aus dem fehlenden Schutz der Bezeichnung leitet sich das Bedürfnis nach geschützten Bezeichnungen ab. Man unterscheidet in Deutschland

- ▶ EU-zertifizierte Sachverständige gemäß ISO 17024,
- ▶ staatlich anerkannte Sachverständige,
- ▶ öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige.

Die Zertifizierung von Sachverständigen ist in der Norm DIN EN ISO/IEC 17024 geregelt. Diese Norm enthält die Anforderungen an die Stellen, die Sachverständige zertifizieren. In Deutschland ist die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) die oberste Hierarchiestufe der Zertifizierungsstellen. Sie wurde durch die Bundesrepublik Deutschland gegründet, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft. Die gemäß DIN EN 45013 oder DIN EN ISO/IEC 17024 durch eine akkreditierte Stelle erfolgten Zertifizierungen sind die im Sachverständigenwesen in Bezug auf Niveau und Aktualität des Fachkundenachweises wohl höchste erreichbare Qualifikation. Zertifizierte Sachverständige weisen regelmäßig ihre persönliche Eignung, fachliche Qualifikation und Berufserfahrung gegenüber einer nach DIN EN 45013 bzw. DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Zertifizierungsstelle nach. Ihre Tätigkeit wird ständig durch die Zertifizierungsstelle überwacht. Um die hohe Qualität dauerhaft zu garantieren, ist der Gültigkeitszeitraum eines Zertifikats auf fünf Jahre begrenzt. Danach muss der zertifizierte



Der DEUVET erfuh von „Verärgerungen über die so genannte Kurzbewertung“ und will sie per Anforderungskatalog vereinheitlichen. Hierzu soll auf der Fachmesse Techno Classica...



... der Arbeitskreis Fahrzeuggutachten tagen. Auf der Messe Klassikwelt Bodensee will man das Ergebnis veröffentlichen (vgl. Infokasten „Verärgerungen...“ auf Seite 25 oben).

Sachverständige seinen Wissensstand erneut durch eine Prüfung unter Beweis stellen. Allerdings hat die Zertifizierung im deutschen Recht bislang kaum Berücksichtigung gefunden. Im Hinblick auf das Oldtimerwesen sei jedoch gesagt, dass die Prüfer der fachlichen Kompetenz des Sachverständigen durch die Zertifizierungsstellen das gesamte Kfz-Wesen umfasst. Eine besondere Zertifizierung in

Bezug auf das Oldtimerwesen findet in Deutschland bislang nicht statt.

Der Begriff des staatlich anerkannten Sachverständigen ist gesetzlich geschützt. Diese haben hoheitliche Aufgaben zu erfüllen und werden unter anderem für die technische Überwachung ausgebildet. Sie unterstehen der Aufsicht des Staates. Nur staatlich anerkannte sowie öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige sind



Neben umfangreichem Wissen und jeder Menge Erfahrung setzt die Tätigkeit eines Sachverständigen ein möglichst vollständiges Archiv voraus.

berechtigt, einen Rundstempel zu führen. Staatlich anerkannte Sachverständige sind Experten in bestimmten Fachbereichen und haben ihren Sachverstand meist durch eine umfangreiche Prüfung in der Form nachgewiesen, dass sie neben langjähriger Berufserfahrung über eine besondere Sachkunde in ihren Fachbereichen verfügen. Sie sind berechtigt, je nach Fachbereich gesetzlich vorgeschriebene Nachweise auszustellen, Prüfungen vorzunehmen und Bescheinigungen auszustellen. Staatlich anerkannte Sachverständige arbeiten privatrechtlich und übernehmen Aufgaben, die früher ausschließlich von Behörden abgedeckt wurden. Damit tragen sie zur Entlastung der Behörden bei.

Die Prüflingenieure im Kfz-Wesen unterliegen dem Kraftfahrersachverständigen-gesetz. Darin sind Voraussetzungen geregelt, die zur Erlangung einer Prüfer- oder Sachverständigen-Zulassung erfüllt sein müssen. In den Prüfstellen werden jedoch nur gesetzlich vorgesehene Abnahmen durchgeführt. Hierzu gehören aber auch die Einordnung als Oldtimer im Sinn des Paragraphen 23 StVZO ebenso wie die Vollabnahme im Sinn des Paragraphen 21 StVZO. Wertgutachten und gerichtliche Gutachten gehören nicht zum Tätigkeitsumfang des staatlich anerkannten Sachverständigen (in dieser Funktion).

Im Gegensatz zur allgemeinen Bezeichnung Sachverständiger ist die Bezeichnung öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger sogar strafrechtlich nach Paragraph 132a StGB gesetzlich geschützt. Die missbräuchliche Verwendung dieses Titels ist strafbar. Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige gibt es ausschließlich in Deutschland. Im Zuge der europarechtlichen Anpassung wurde zwar der Paragraph 36 GewO novelliert und der Paragraph 36a GewO eingeführt. Gleichwohl ist es aber seitens des Gesetzgebers bei seinem Bekenntnis zum öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen geblieben.

Die Grundpflichten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen sind Objektivität, Unparteilichkeit und Weisungsfreiheit. Hierauf muss er einen Eid leisten. Ein Verstoß gegen diese Pflichten stellt einen Straftatbestand dar. Im Vertrauen auf diesen geleisteten Eid sollen in Gerichtsverfahren in Deutschland im Regelfall öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige zur Erstellung von Gutachten herangezogen werden (vgl. Paragraph 404 II ZPO; ZPO = Zivilprozessordnung). Selbstverständlich gelten diese Grundpflichten nicht nur gegenüber Gericht, sondern auch gegenüber jedem privaten Auftraggeber. Die gesetz-

liche Grundlage für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen findet sich in den Paragraphen 91 HandwO und 36 GewO. Es ist also auch danach zu unterscheiden, ob die Bestellung seitens der IHK oder der Handwerkskammer vorgenommen wurde.

Die Bestellung eines Kfz-Sachverständigen durch eine Industrie- und Handelskammer mag zunächst merkwürdig erscheinen, jedoch mag man sich vergegenwärtigen, dass es auch um die Bewertung von Fahrzeugen geht und daher nicht nur handwerkliche Tätigkeit eine Rolle spielt. Ein Bewerber für das Amt eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen muss bei der bestellenden Institution ein Bewerbungsverfahren durchlaufen, in dem die persönliche und fachliche Eignung zur Erstellung von Gutachten sowie der überdurchschnittliche Sachverstand mit sehr hohem Maßstab im jeweiligen Fachgebiet geprüft wird. Nur Bewerber, die ihre fachliche und persönliche Qualifikation im Prüfungsverfahren unter Beweis stellen konnten, dürfen bestellt werden. Der so genannte Bestellungstenor gibt Auskunft über die bestellende Organisation und den Fach- oder Tätigkeitsbereich. Ein Bestellungstenor lautet zum Beispiel „von der Handwerkskammer (Ort) öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für das Kfz-Wesen“.

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige werden in der Regel für fünf Jahre bestellt. Vor der Wiederbestellung wird von den bestellenden Behörden geprüft, ob noch alle Bestellungs-voraussetzungen vorliegen. Ein besonderes Augenmerk wird darauf gelegt, ob die Sachverständigen ihrer Pflicht zur stetigen Fortbildung im jeweiligen Bestellsgebiet nachgekommen sind.

Bezüglich der Fachrichtung wird von den IHK und den Handwerkskammern lediglich auf das Kfz-Wesen Bezug genommen. Das Oldtimerwesen wird dann nur als Schwerpunkt angegeben. Um im Sachverständigenverzeichnis der Handwerkskammer mit einem Schwerpunkt geführt zu werden, muss der jeweilige Gutachter der bestellenden Handwerkskammer jedoch schlüssig darlegen, dass er eine hinreichende Fachkenntnis in dem angegebenen Schwerpunkt hat.

Weder im Bereich der öffentlich bestellten und vereidigten Gutachter noch im Bereich der zertifizierten Gutachter gibt es das Fachgebiet Oldtimer. Im je-

weiligen Bereich gibt es den Sektor des Kfz-Wesens. Der Oldtimersektor kann von den Gutachtern als Schwerpunkt angegeben werden, ist jedoch nicht Bestandteil des Qualifikationsnachweises und der Fortbildungspflicht. Allerdings muss ein Gutachter, der im Sachverständigenverzeichnis mit einem Schwerpunkt geführt werden will, der bestellenden Organisation schlüssig darlegen, dass er das angegebene Gebiet tatsächlich schwerpunktmäßig betreibt und entsprechende Fachkenntnis hat.

Stellt man sich die Frage, welcher Typ Sachverständiger für welche Aufgabe am ehesten herangezogen werden sollte, so sei zunächst klargestellt, dass ein Sachverständiger durchaus mehrere Qualifikationsnachweise erfüllen kann. So kann der staatlich anerkannte Sachverständige selbstverständlich auch mit Erfolg eine öffentliche Bestellung und Vereidigung angestrebt haben. Der öffentlich bestellte und vereidigte kann zusätzlich eine Zertifizierung erfolgreich betrieben haben.

Bei Gerichtsgutachten nimmt die ZPO eine gewisse Vorauswahl vor. Gemäß Paragraph 404 ZPO sollen öffentlich bestellte und vereidigte Gutachter herangezogen werden. So die Regel, jedoch keine Regel ohne Ausnahme. Daher fällt es zertifizierten Gutachtern meist auch recht leicht, ein Gericht von der eigenen Fachkunde und Unabhängigkeit zu überzeugen. Von allein wird ein Gericht aber kaum auf zertifizierte Gutachter aufmerksam, da meist bei IHK oder Handwerkskammer um einen Vorschlag nachgesucht wird. Beide suchen dann aus dem Pool der von der jeweiligen Organisation bestellten Sachverständigen einen Vorschlag heraus.

Bei der Frage, welcher der Vereidigungsorganisationen – IHK oder Handwerkskammer – der Vorzug zu geben ist, dürfte im Oldtimerwesen mit dem Hinweis auf die größere Nähe des Oldtimerwesens zum Handwerk und somit zu den von den Handwerkskammern bestellten Sachverständigen zu beantworten sein. Schließlich sind die an einem Oldtimer durchzuführenden Arbeiten wohl mit dem Wort handwerklich deutlich besser beschrieben als mit dem Wort industriell. Auch bei der reinen Bewertung von Fahrzeugen dürfte der handwerkliche Teil überwiegen, schließlich muss das Fahrzeug in eine der Zustandsnoten eingeordnet werden, wozu versierte Kenntnisse über die richtige Durchführung der hand-

Verärgerungen über die Kurzbewertung

Der Bundesverband für Clubs klassischer Fahrzeuge (DEUVET) engagiert sich für die Vereinheitlichung von Fahrzeuggutachten. Hintergrund, so der DEUVET, sind „Verärgerungen über die so genannte Kurzbewertung“, die „aus Gutachterkreisen“ an den Verband herangetragen wurde. Konkrete Kritikpunkte:

- ▶ aus Sicht des Oldtimer-Rechts: häufig werden Kurzbewertungen für Handelstätigkeiten verwendet und somit zweckentfremdet
- ▶ aus Sicht der Versicherungswirtschaft: als Grundlage für Kaskoverträge reichen Kurzbewertungen nicht aus, als Grundlage für sachgerechte Schadenabrechnungen schon gar nicht

Deshalb hat man beim DEUVET den Arbeitskreis Fahrzeuggutachten gegründet. Seine Ziele sind wie folgt definiert:

- ▶ Erarbeitung von Mindestanforderungen an Kurzbewertungen (Anforderungskatalog)
- ▶ Diskussion der Frage, ob diesbezüglich auch an die Qualifikation der ausführenden Gutachter Mindestanforderungen zu stellen sind (Zertifizierung, Vereidigung)

Die Sitzung des Arbeitskreises Fahrzeuggutachten findet am letzten Tag der Oldtimer-Fachmesse Techno Classica statt. Im Anschluss werden angesprochene Punkte eines möglichen Anforderungskatalogs den Sitzungsteilnehmern elektronisch zur Abstimmung gestellt, um das Ergebnis während der Messe Klassikwelt Bodensee (2. bis 5. Juni 2011) veröffentlichen zu können. Termine:

- ▶ Techno Classica: Messe Essen, 30. März bis 3. April 2011
- ▶ www.siha.de
- ▶ Arbeitskreissitzung: Messe Essen, 3. April 2011, 10.30 Uhr (Treffpunkt: am DEUVET-Stand in Halle 6 um 10.00 Uhr)
- ▶ www.deuvel.de

Leserservice

Die folgenden Institutionen, Sachverständigenverbände und Marktbeobachter betreiben Datenbanken mit bestellten bzw. angeschlossenen Sachverständigen:

- ▶ IHK: www.svv.ihk.de
- ▶ Handwerkskammern: www.svd-handwerk.de
- ▶ Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V., abgekürzt als BVSK: www.bvsk.de
- ▶ Classic Data: www.classic-data.de

werklichen Arbeit in Form der Restaurierung des Fahrzeuges erforderlich sind.

Hat man bei der Suche nach einem Sachverständigen Zweifel daran, ob dessen Schwerpunktangabe Oldtimer der Realität entspricht, sollte man sich von der Person Referenzen nennen lassen, um so die tatsächliche Ausübung des Schwerpunktes hinterfragen zu können. *Götz Knoop*

Altöl

Schmierstoffhersteller Liqui Moly vertreibt ab sofort drei neue, speziell auf Motoren historischer Fahrzeuge abgestimmte Motoröle. Seine so genannte „Classic-Kollektion“ besteht aus diesen drei Ölen:

- ▶ SAE 30
- ▶ SAE 50
- ▶ SAE 20W-50 HD

Der Hersteller betont seine Produktion ausschließlich in Deutschland.

Liqui Moly GmbH
www.liqui-moly.de

